

# Finanzen und Steuern

## Absatz von Bier



## Januar 2022

Erscheinungsfolge: monatlich  
Erschienen am 28. Februar 2022  
Artikelnummer: 2140921221014

Ihr Kontakt zu uns:  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)  
Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2022  
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

## **Inhalt**

### **Tabellenteil**

- 1 Absatz von Bier
- 2 Absatz von Biermischungen nach Steuerklassen
- 3 Bierabsatz insgesamt nach Ländern
- 4 Absatz von Biermischungen nach Ländern
- 5 Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Ländern
- 6 Steuerfreier Bierabsatz nach Ländern im Januar
- 7 Bierabsatz insgesamt nach Steuerklassen im Januar
- 8 Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Steuerklassen im Januar
- 9 Bierabsatz nach Beteiligten und Ländern im Januar
- 10 Absatz von Bier im Jahresüberblick

### **Textteil**

Qualitätsbericht

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf
- 3 Methodik
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit
- 6 Vergleichbarkeit
- 7 Kohärenz
- 8 Verbreitung und Kommunikation
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

### **Zeichenerklärung**

– = nichts vorhanden

. = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

### **Abkürzungen**

g = Gramm

hl = Hektoliter (1 hl = 100 l)

kg = Kilogramm

l = Liter

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Abweichungen zu den im Vorjahr veröffentlichten Zahlen infolge von Korrekturen.

## 1 Absatz von Bier

Steuerklassen Grad Plato Gegenstand der Nachweisung	Januar		Veränderung
	2022	2021	
	hl		%
1 bis 4	27 874	41 562	- 32,9
5	85 445	99 614	- 14,2
6	32 404	29 847	8,6
7	21 477	19 719	8,9
8	11 296	11 239	0,5
9	57 632	61 964	- 7,0
10	141 549	149 992	- 5,6
11	3 734 212	3 446 864	8,3
12	761 350	666 842	14,2
13	70 297	69 206	1,6
14	5 804	3 556	63,2
15	8 770	11 118	- 21,1
16	64 399	65 768	- 2,1
17	5 183	3 645	42,2
18	53 908	56 001	- 3,7
19	3 571	2 274	57,0
20	734	486	50,9
21	2 674	1 421	88,1
22 und darüber	9 478	9 383	1,0
<b>Insgesamt</b>	<b>5 098 055</b>	<b>4 750 503</b>	<b>7,3</b>
davon			
Versteuert	4 129 220	3 852 259	7,2
Steuerfrei	968 835	898 244	7,9
in EU-Länder	434 683	416 220	4,4
in Drittländer u.a.	527 502	475 075	11,0
als Haustrunk	6 650	6 948	- 4,3

## 2 Absatz von Biermischungen nach Steuerklassen \*

Steuerklassen Grad Plato Gegenstand der Nachweisung	Januar		Veränderung
	2022	2021	
	hl		%
1 bis 5	100 509	128 866	- 22,0
6	27 600	24 241	13,9
7	2 198	1 936	13,5
8	147	202	- 27,3
9	6 998	8 477	- 17,5
10	28 813	25 780	11,8
11 und darüber	14 676	11 820	24,2
<b>Insgesamt</b>	<b>180 940</b>	<b>201 322</b>	<b>- 10,1</b>

\* Mengen in Tabelle 1 enthalten.

### 3 Bierabsatz insgesamt nach Ländern

Land	Januar		Veränderung
	2022	2021	
	hl		%
Baden-Württemberg	348 622	307 151	13,5
Bayern	1 435 025	1 248 335	15,0
Berlin / Brandenburg	203 461	212 380	- 4,2
Hessen	89 178	73 360	21,6
Mecklenburg-Vorpommern	175 271	178 892	- 2,0
Niedersachsen / Bremen	482 774	510 230	- 5,4
Nordrhein-Westfalen	1 178 880	1 063 150	10,9
Rheinland-Pfalz / Saarland	315 678	279 614	12,9
Sachsen	460 634	443 745	3,8
Sachsen-Anhalt	78 159	93 174	- 16,1
Schleswig-Holstein / Hamburg	140 522	143 176	- 1,9
Thüringen	189 852	197 296	- 3,8
<b>Deutschland</b>	<b>5 098 055</b>	<b>4 750 503</b>	<b>7,3</b>

### 4 Absatz von Biermischungen nach Ländern \*

Land	Januar		Veränderung
	2022	2021	
	hl		%
Baden-Württemberg	9 676	10 008	- 3,3
Bayern	22 742	29 044	- 21,7
Berlin / Brandenburg	.	.	x
Hessen	4 468	4 200	6,4
Mecklenburg-Vorpommern	9 109	9 236	- 1,4
Niedersachsen / Bremen	10 192	8 315	22,6
Nordrhein-Westfalen	57 276	72 468	- 21,0
Rheinland-Pfalz / Saarland	34 038	30 874	10,2
Sachsen	14 443	14 236	1,5
Sachsen-Anhalt	.	.	x
Schleswig-Holstein / Hamburg	9 573	12 982	- 26,3
Thüringen	5 827	6 331	- 8,0
<b>Deutschland</b>	<b>180 940</b>	<b>201 322</b>	<b>- 10,1</b>

\* Mengen in den Tabellen 1 und 3 enthalten.

## 5 Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Ländern

Land	Januar		Veränderung
	2022	2021	
	hl		%
Baden-Württemberg	259 661	214 529	21,0
Bayern	1 090 123	965 376	12,9
Berlin / Brandenburg	194 702	206 137	- 5,5
Hessen	86 426	70 213	23,1
Mecklenburg-Vorpommern	159 733	162 718	- 1,8
Niedersachsen / Bremen	299 244	306 044	- 2,2
Nordrhein-Westfalen	1 012 946	925 718	9,4
Rheinland-Pfalz / Saarland	261 288	221 425	18,0
Sachsen	412 118	394 529	4,5
Sachsen-Anhalt	77 272	92 623	- 16,6
Schleswig-Holstein / Hamburg	130 561	129 225	1,0
Thüringen	145 146	163 721	- 11,3
<b>Deutschland</b>	<b>4 129 220</b>	<b>3 852 259</b>	<b>7,2</b>

## 6 Steuerfreier Bierabsatz nach Ländern im Januar

hl

Land	Steuerfreier Bierabsatz					
	in EU-Länder		in Drittländer u.a.		als Haustrunk	
	2022	2021	2022	2021	2022	2021
Baden-Württemberg	41 246	54 552	46 750	37 128	965	943
Bayern	163 315	152 492	178 346	126 905	3 241	3 561
Berlin / Brandenburg	6 045	5 671	2 468	313	247	258
Hessen	1 427	.	1 114	2 558	211	212
Mecklenburg-Vorpommern	6 932	.	8 533	13 825	73	76
Niedersachsen / Bremen	103 123	89 738	80 081	114 157	325	292
Nordrhein-Westfalen	63 563	60 209	101 556	76 352	815	870
Rheinland-Pfalz / Saarland	20 447	10 934	33 668	46 975	275	280
Sachsen	21 212	25 999	27 094	.	210	187
Sachsen-Anhalt	.	.	.	.	80	53
Schleswig-Holstein / Hamburg	549	1 800	9 383	.	29	32
Thüringen	.	.	.	.	179	185
<b>Deutschland</b>	<b>434 683</b>	<b>416 220</b>	<b>527 502</b>	<b>475 075</b>	<b>6 650</b>	<b>6 948</b>

## 7 Bierabsatz insgesamt nach Steuerklassen im Januar

hl

Land	Steuerklassen					
	bis 10		11 bis 13		14 und darüber	
	2022	2021	2022	2021	2022	2021
Baden-Württemberg	22 481	26 670	306 408	255 798	19 733	24 683
Bayern	77 721	91 950	1 329 685	1 124 171	27 618	32 214
Berlin / Brandenburg	.	.	191 084	202 412	1 690	2 019
Hessen	12 321	9 699	76 143	62 907	714	754
Mecklenburg-Vorpommern	12 615	10 505	148 537	156 905	14 119	11 481
Niedersachsen / Bremen	42 529	35 043	399 043	438 237	41 202	36 950
Nordrhein-Westfalen	78 001	89 644	1 083 208	960 687	17 671	12 818
Rheinland-Pfalz / Saarland	43 447	57 882	267 963	214 082	4 268	7 650
Sachsen	32 355	35 100	416 497	399 851	11 782	8 794
Sachsen-Anhalt	.	.	77 838	92 350	85	486
Schleswig-Holstein / Hamburg	30 436	28 242	98 302	103 751	11 784	11 183
Thüringen	14 849	20 914	171 148	171 760	3 855	4 622
<b>Deutschland</b>	<b>377 676</b>	<b>413 937</b>	<b>4 565 858</b>	<b>4 182 912</b>	<b>154 521</b>	<b>153 654</b>

## 8 Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Steuerklassen im Januar

hl

Land	Steuerklassen					
	bis 10		11 bis 13		14 und darüber	
	2022	2021	2022	2021	2022	2021
Baden-Württemberg	12 451	11 808	243 333	199 934	3 877	2 787
Bayern	48 931	53 887	1 027 559	893 477	13 633	18 012
Berlin / Brandenburg	.	.	185 811	197 296	1 535	1 913
Hessen	11 670	8 827	74 089	60 688	668	698
Mecklenburg-Vorpommern	9 704	9 723	138 281	143 300	11 748	9 695
Niedersachsen / Bremen	21 898	19 026	272 060	281 906	5 286	5 111
Nordrhein-Westfalen	57 547	73 420	939 355	840 206	16 043	12 093
Rheinland-Pfalz / Saarland	30 881	29 843	228 123	187 238	2 284	4 345
Sachsen	31 381	33 818	371 758	351 994	8 978	8 717
Sachsen-Anhalt	.	.	76 954	91 802	84	485
Schleswig-Holstein / Hamburg	30 065	27 659	95 846	98 129	4 651	3 437
Thüringen	9 344	9 836	133 310	150 773	2 492	3 112
<b>Deutschland</b>	<b>271 462</b>	<b>285 111</b>	<b>3 786 479</b>	<b>3 496 744</b>	<b>71 279</b>	<b>70 404</b>

## 9 Bierabsatz nach Beteiligten und Ländern

hl

Land	Insgesamt	Braustätten	Bierlager	Registrierte Empfänger
	Januar 2022			
Baden-Württemberg	348 622	339 056	2 916	6 650
Bayern	1 435 025	1 274 541	156 982	3 502
Berlin / Brandenburg	203 461	194 709	1 637	7 115
Hessen	89 178	58 391	30 545	243
Mecklenburg-Vorpommern	175 271	171 030	.	.
Niedersachsen / Bremen	482 774	462 339	15 936	4 499
Nordrhein-Westfalen	1 178 880	1 021 120	13 586	144 174
Rheinland-Pfalz / Saarland	315 678	273 046	.	.
Sachsen	460 634	434 739	.	.
Sachsen-Anhalt	78 159	78 159	.	.
Schleswig-Holstein / Hamburg	140 522	88 710	21 820	29 992
Thüringen	189 852	139 712	.	.
<b>Deutschland</b>	<b>5 098 055</b>	<b>4 535 552</b>	<b>277 103</b>	<b>285 400</b>

## 10 Absatz von Bier im Jahresüberblick <sup>1</sup>

hl

Berichtszeitraum	Insgesamt	davon					nachrichtlich: Bier- mischungen <sup>2</sup>
		versteuert	steuerfrei insgesamt	davon steuerfrei			
				in EU-Länder	in Drittländer	als Haustrunk	
<b>2021</b>							
Januar	4 750 503	3 852 259	898 244	416 220	475 075	6 948	201 322
Februar	5 201 860	4 222 163	979 696	403 647	568 144	7 905	234 166
März	7 648 058	6 179 499	1 468 559	647 364	811 748	9 447	424 991
April	6 941 447	5 532 315	1 409 132	624 669	775 307	9 156	426 639
Mai	7 571 023	5 984 244	1 586 778	736 859	839 781	10 139	417 089
Juni	9 365 491	7 547 746	1 817 745	968 759	838 296	10 690	676 502
Juli	8 579 679	6 973 767	1 605 912	883 650	712 153	10 109	581 256
August	7 857 928	6 454 697	1 403 232	705 357	688 627	9 248	436 791
September	7 428 551	6 020 761	1 407 789	596 467	801 979	9 344	329 538
Oktober	6 408 274	5 280 394	1 127 880	501 064	618 156	8 661	228 901
November	6 518 149	5 409 193	1 108 955	521 986	577 708	9 261	210 478
Dezember	6 529 589	5 599 777	929 812	454 038	462 580	13 194	232 819
<b>2022</b>							
Januar	5 098 055	4 129 220	968 835	434 683	527 502	6 650	180 940

### Veränderung gegenüber dem Vorjahreszeitraum in % 2022/2021

Januar	7,3	7,2	7,9	4,4	11,0	- 4,3	- 10,1
--------	-----	-----	-----	-----	------	-------	--------

<sup>1</sup> Vorläufige Ergebnisse. Aufgrund von Nachmeldungen/Korrekturen können sich die Angaben für zurückliegende Monate laufend verändern.

In den monatlichen Meldungen zur Biersteuerstatistik werden geänderte Werte nur einmalig für den aktuellen Vorjahresmonat sichtbar (z. B. im Januar 2022 geänderte Werte für Januar 2021).

Auf Summenbildungen auf Basis der vorläufigen Monatsergebnisse wird aus diesem Grund verzichtet (s. a. Hinweis unter Punkt 9.5 des Qualitätsberichts).

<sup>2</sup> Die Mengen sind im Bierabsatz insgesamt enthalten.

# Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft



Erscheinungsfolge: unregelmäßig  
Erschienen im Februar 2022

Ihr Kontakt zu uns:  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)  
Telefon:+49 (0) 611 / 75 24 05

# Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- Rechtsgrundlage: Biersteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.
  - Erhebungseinheiten: Hauptzollamt Stuttgart.
  - Berichtszeitraum: Biersteuerstatistik: Monat, Jahr / Brauwirtschaft: Jahr.
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 3**
- Erhebungsinhalte: Biersteuerstatistik: Steuerfreie Absatzmenge, steuerpflichtige Absatzmenge nach Steuerklassen; Brauwirtschaft: Anzahl der Braustätten, Absatzmenge, Absatzmenge nach Steuerklassen, versteuertes Bier aus Drittländern.
  - Zweck der Statistik: Die Biersteuerstatistik dient der Beurteilung des Aufkommens an Biersteuer des Bierabsatzes und der beteiligten Braustätten.
  - Hauptnutzer: Bundesministerium der Finanzen, Wirtschaftsverbände, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstitute und private Interessenten.
- 3 Methodik** **Seite 4**
- Art der Datengewinnung: Sekundärerhebung.
  - Berichtsweg: Die Daten der Steuererklärungen werden beim Hauptzollamt Stuttgart -Sachgebiet B- aufbereitet, mit der Generalzolldirektion abgestimmt und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt.
  - Stichprobenverfahren: ./.
  - Stichprobenumfang: ./.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 4**
- Stichprobenbedingte Fehler: ./.
  - Nicht-stichprobenbedingte Fehler: ./.
  - Gesamtbewertung: Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 4**
- Veröffentlichung erster Ergebnisse: Biersteuerstatistik: ca. 4 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums / Brauwirtschaft: ca. 6 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 4**
- Zeitlich: Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.
- 7 Kohärenz** **Seite 5**
- Amtliche Statistik: Kassenmäßige Steuerstatistik.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 5**
- Veröffentlichungen und Ansprechpartner zu diesem Produkt unter:  
[https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Verbrauchssteuern/\\_inhalt.html#sprg236436](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Verbrauchssteuern/_inhalt.html#sprg236436)
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise** **Seite 5**
- Hinweise zur Methodik

## **1 Allgemeine Angaben zur Statistik**

### **1.1 Grundgesamtheit**

Erhebungsgesamtheit sind die Herstellungsbetriebe, d. h. jede Betriebsstätte, in der Bier unter Steueraussetzung im Brauverfahren (Brauerei) oder auf andere Weise hergestellt sowie gelagert werden darf.

### **1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)**

Hauptzollamt Stuttgart -Sachgebiet B-.

### **1.3 Räumliche Abdeckung**

Bund, Länder.

### **1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt**

Biersteuerstatistik: Monat, Jahr; Brauwirtschaft: Jahr.

### **1.5 Periodizität**

Biersteuerstatistik: Monatlich; Brauwirtschaft: Jährlich.

### **1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen**

Biersteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

### **1.7 Geheimhaltung**

#### **1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften**

Die Einzeldaten der Biersteuerstatistik unterliegen dem Steuer- (§30 Abgabenordnung) und Statistikgeheimnis (§16 Bundesstatistikgesetz). Aus diesem Grund werden in den Tabellen Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steuer-oder Statistikgeheimnis verletzt wäre.

#### **1.7.2 Geheimhaltungsverfahren**

./.

### **1.8 Qualitätsmanagement**

#### **1.8.1 Qualitätssicherung**

./.

#### **1.8.2 Qualitätsbewertung**

./.

## **2 Inhalte und Nutzerbedarf**

### **2.1 Inhalte der Statistik**

#### **2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik**

Für die Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft werden von den Steuerpflichtigen, die Steuererklärungen abgeben, folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

Biersteuerstatistik: Steuerfreie Absatzmenge, steuerpflichtige Absatzmenge nach Steuerklassen; Brauwirtschaft: Anzahl der Braustätten, Absatzmenge, Absatzmenge nach Steuerklassen, versteuertes Bier aus Drittländern.

#### **2.1.2 Klassifikationssysteme**

./.

#### **2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen**

./.

### **2.2 Nutzerbedarf**

Zu den Hauptnutzern zählt das Bundesministerium der Finanzen. Daneben wird die Statistik von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstituten und privaten Interessenten verwendet. Sie dient der Beurteilung des Aufkommens an Biersteuer, des Bierabsatzes und der beteiligten Braustätten.

### **2.3 Nutzerkonsultation**

Die Statistik basiert auf Verwaltungsdaten. Die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen ergibt sich aus dem Biersteuergesetz. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden. Neben diesem institutionalisierten Gremium stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft in direktem Kontakt mit wichtigen Nutzern.

### 3 Methodik

#### 3.1 Konzept der Datengewinnung

Sekundärerhebung: Erhebungsgrundlage der Statistik sind die Steuererklärungen der Herstellungsbetriebe.

#### 3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Daten der Steuererklärungen werden vom Hauptzollamt Stuttgart -Sachgebiet B- aufbereitet, mit der Generalzolldirektion abgestimmt und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt. Die Erhebungsinhalte ergeben sich aus dem Biersteuergesetz.

#### 3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

./.

#### 3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

./.

#### 3.5 Beantwortungsaufwand

./.

### 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

#### 4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.

#### 4.2 Stichprobenbedingte Fehler

./.

#### 4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

./.

#### 4.4 Revisionen

##### 4.4.1 Revisionsgrundsätze

[https://www.destatis.de/DE/Methoden/Revisionen/\\_inhalt.html#sprg473322](https://www.destatis.de/DE/Methoden/Revisionen/_inhalt.html#sprg473322)

##### 4.4.2 Revisionsverfahren

**Biersteuer:** Durchschnittlich eine Revision (s. auch unter Punkt 5.1 Aktualität).

**Brauwirtschaft:** Durchschnittlich vier Revisionen (s. auch unter Punkt 5.1 Aktualität).

##### 4.4.3 Revisionsanalysen

./.

### 5 Aktualität und Pünktlichkeit

#### 5.1 Aktualität

Die Veröffentlichung erster Ergebnisse der Biersteuerstatistik erfolgt ca. 4 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums.

**Biersteuer:** (endgültige Ergebnisse): Circa t+ 13 Monate

Die Veröffentlichung erster Ergebnisse aus der Erhebung in der Brauwirtschaft erfolgt ca. 6 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums.

**Brauwirtschaft:** (endgültige Ergebnisse): Circa t+4 Jahre und 6 Wochen

#### 5.2 Pünktlichkeit

./.

### 6 Vergleichbarkeit

#### 6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.

#### 6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

./.

## 7 Kohärenz

### 7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

In der Statistik der [kassenmäßigen Steuereinnahmen](#) werden die in einem Berichtsjahr dem Bund zufließenden Steuereinnahmen aus der Biersteuer nachgewiesen. Da der kassenmäßige Steuereingang (Steuerlst) von dem für die Biersteuerstatistik relevanten Anmeldezeitraum (SteuerSoll) abweichen kann, weichen auch die Ergebnisse der kassenmäßigen Steuereinnahmen von denen der Biersteuerstatistik ab.

### 7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Biersteuerstatistik und die Statistik der Brauwirtschaft sind intern kohärent.

### 7.3 Input für andere Statistiken

./.

## 8 Verbreitung und Kommunikation

### 8.1 Verbreitungswege

#### Pressemitteilungen

Die Pressemitteilungen zur Biersteuerstatistik werden halbjährlich veröffentlicht.

#### Veröffentlichungen

Die Biersteuerstatistik wird nur noch online veröffentlicht, es gibt keine gedruckten Veröffentlichungen mehr.

Die Ergebnisse können über folgende Fundstelle abgerufen werden:

[https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Verbrauchssteuern/\\_inhalt.html#sprg236436](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Verbrauchssteuern/_inhalt.html#sprg236436)

#### Online-Datenbank

Zeitreihenergebnisse: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/logon>

#### Zugang zu Mikrodaten:

Kein Zugang zu Mikrodaten.

#### Sonstige Verbreitungswege

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Biersteuerstatistik wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt  
Gruppe Steuern (H3)  
65180 Wiesbaden

Tel.: +49 (0)611 / 75 - 24 05 (Zentraler Auskunftsdienst)

Fax: +49 (0) 611 / 72 - 40 00

<http://www.destatis.de/kontakt>

### 8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

./.

### 8.3 Richtlinien der Verbreitung

#### Veröffentlichungskalender

./.

#### Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

./.

#### Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

./.

## 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

### 9.1 Steuergegenstand und Steuergebiet

Bier unterliegt im Steuergebiet der Biersteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland. Die Biersteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung. Bier im

Sinne des Biersteuergesetzes sind die Erzeugnisse der Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur (KN) sowie Mischungen von Bier mit nichtalkoholischen Getränken, die der Position 2206 der KN zuzuordnen sind.

## 9.2 Steuertarif

Das Bier wird nach Grad Plato in Steuerklassen eingeteilt. Die Biersteuer beträgt für einen Hektoliter Bier 0,787 Euro je Grad Plato. Grad Plato ist der Stammwürzegehalt des Bieres in Gramm je 100 g Bier, wie er sich aus dem im Bier vorhandenen Alkohol- und Extraktgehalt errechnet. Ein Hektoliter übliches Vollbier (z. B. Pils, Kölsch, Alt) mit einem Stammwürzegehalt von 12 Grad Plato ist also mit 9,444 Euro Biersteuer belastet. Das bedeutet 1,9 Cent für ein 0,2 l Glas.

Eine Mengenstaffel, die kleineren Brauereien einen Nachteilsausgleich verschaffen soll, wird unabhängigen Brauereien mit weniger als 200 000 Hektoliter Jahresausstoß gewährt. Als unabhängig gilt eine Brauerei dann, wenn sie rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von anderen Brauereien getrennt sind und Bier nicht unter Lizenz braut.

Der Steuersatz ermäßigt sich für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022

- auf 75 % bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,
- auf 70 % bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,
- auf 60 % bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl,
- auf 50 % bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.

Unter 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 50 % unverändert.

Ab dem 1. Januar 2023 ermäßigt sich der Steuersatz für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig

- auf 84 % bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,
- auf 78,4 % bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,
- auf 67,2 % bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl,
- auf 56 % bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.

Unter 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 56 % unverändert.

Die Steuerermäßigung gilt nur für den Inhaber der herstellenden Brauerei.

## 9.3 Steuerbefreiungen

Gemäß dem Biersteuergesetz ist Bier von der Steuer befreit, wenn es gewerblich verwendet wird

- zur Herstellung von Essig,
- unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen für die Herstellung von Lebensmitteln, sofern jeweils der Alkoholgehalt 5 l reinen Alkohol je 100 kg des Erzeugnisses nicht überschreitet,
- vergällt zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln,
- zur Herstellung von Arzneimitteln.

Bier ist ebenfalls von der Steuer befreit, wenn es

- von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter als Haustrunk unentgeltlich abgegeben wird oder
- als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den erforderlichen technischen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird.

Gemäß der Biersteuerverordnung ist Bier, das von Haus- und Hobbybrauern in ihren Haushalten ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereitet und nicht verkauft wird, von der Steuer bis zu einer Menge von 2 hl im Kalenderjahr befreit.

Bier, das von Hausbrauern in nicht gewerblichen Gemeindebrauhäusern hergestellt wird, gilt als in den Haushalten der Hausbrauer hergestellt.

## 9.4 Weitere steuerrechtliche Tatbestände

Für Bier, das sich in einem Steuerlager befindet oder zwischen Steuerlagern befördert wird, ist die Biersteuer ausgesetzt (Steueraussetzungsverfahren). Steuerlager sind die Braustätten (auch Herstellungsbetriebe, Brauereibetriebe oder

Brauereien genannt) und die Bierlager. Als Braustätte wird statistisch jede von der Biersteuer erfasste Produktionsstätte nachgewiesen.

Das Steueraussetzungsverfahren kommt nicht nur zwischen Steuerlagern im Inland, sondern auch im Verkehr mit anderen EU-Mitgliedstaaten zur Anwendung. Auch die Einfuhr aus Drittländern und die anschließende Aufnahme in Steuerlager sowie die Ausfuhr in Drittländer aus Steuerlagern ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die Steuer entsteht dadurch, dass Bier aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne dass sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt. Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers. Dieser hat über das Bier, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum siebten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben. In der Steuererklärung ist das Bier nach Menge und Steuerklassen aufzugliedern.

Bier darf aus Steuerlagern anderer EU-Mitgliedstaaten unter Steueraussetzung auch von sog. registrierten Empfängern bezogen werden. Registrierte Empfänger sind Personen, die kein eigenes Steuerlager unterhalten, denen die Zulassung erteilt worden ist, Bier unter Steueraussetzung aus einem Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken zu beziehen.

Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Bieres in den Betrieb des registrierten Empfängers. Steuerschuldner ist der registrierte Empfänger, der gemäß dem Biersteuergesetz, ebenso wie der Inhaber eines Steuerlagers, eine Steuererklärung abzugeben hat.

Bier darf unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager in Betriebe von Erlaubnisinhabern gemäß dem Biersteuergesetz (steuerfreie Herstellung von Essig, Arzneimitteln usw.), verbracht werden.

Bier kann auch aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken bezogen werden; in diesem Fall entsteht die Steuer dadurch, dass der Bezieher das Bier im Steuergebiet in Empfang nimmt bzw. in das Steuergebiet verbringt. Steuerschuldner ist der Bezieher.

Bier, das eine Privatperson für ihren Bedarf in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet verbringt, ist steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.

Bier kann auch im Wege des Versandhandels über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. von andere(n) Mitgliedstaaten verbracht werden. Versandhandel liegt vor, wenn Bier aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in andere Mitgliedstaaten geliefert wird. Im Falle des Bezugs entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Bieres an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

Für nachweislich versteuertes Bier, das zu gewerblichen Zwecken - einschließlich Versandhandel - in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist, wird die Steuer auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet. Für im Steuergebiet versteuertes Bier wird die Steuer auf Antrag erlassen oder erstattet, wenn es in das Steuerlager wieder zurückgenommen worden ist.

## **9.5 Sonstiges**

Rechtliche Grundlage der Statistik ist § 27 Biersteuergesetz (BierStG) "Geschäftsstatistik":

(1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.

(2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

Für die Biersteuerstatistik kommt z. Z. nur Abs. 2 in Betracht, denn die beim Hauptzollamt Stuttgart -Sachgebiet B- eingerichtete Stelle fertigt die Biersteuerstatistik und teilt die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Veröffentlichung mit. Grundlage der Statistik sind die von den Inhabern eines Steuerlagers sowie von berechtigten Empfängern bei dem Hauptzollamt Stuttgart abgegebenen Steuerklärungen.

Der Absatz der Steuerlager (Herstellungsbetriebe und Bierlager) kann neben der Eigenproduktion der Brauereien auch Bezüge aus dem nationalen Bereich, aus anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Importe aus Drittstaaten enthalten, ohne dass bei der Versteuerung zu normalen Steuersätzen nach diesen Merkmalen differenziert wird.

In den statistisch erfassten Absatzzahlen sind folgende Mengen nicht enthalten:

- Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % volumen oder weniger (Alkoholfreie Biere, Malztrunk),
- Bier, das steuerfrei an Erlaubnisinhaber gemäß dem Biersteuergesetz geliefert wurde,
- Bier, das von Haus- und Hobbybrauern zum eigenen Verbrauch hergestellt wurde,
- Bier, das gewerbliche Bezieher aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten bezogen haben,
- Bier, das Privatpersonen für ihren Bedarf in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr erworben und selbst in das Steuergebiet verbracht haben,
- Bier, das Privatpersonen aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten von Versandhändlern bezogen haben.

Darüber hinaus ist in den monatlich erfassten Daten nicht das über die Zollstellen versteuerte Bier aus Drittländern enthalten; hierüber wird jedoch ein jährlicher Nachweis geführt (siehe unten "Brauwirtschaft").

Lieferungen an ausländische Streitkräfte werden nicht separat ausgewiesen, sie sind unter dem steuerfreien Bierabsatz in Drittländer mit enthalten.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich keine Veränderungen inhaltlicher oder methodischer Art ergeben, so dass die Daten vollständig miteinander vergleichbar sind.

Die Zeitreihenergebnisse (Absatz von Bier im Jahresüberblick) berücksichtigen Nachmeldungen und Korrekturen zu den früheren Berichtsmonaten, so dass die Angaben zu früher veröffentlichten Werten abweichen können. Da uns keine Änderungsmeldungen vorliegen um die Monatsangaben laufend zu aktualisieren, können diese nur einmalig über den Vorjahresvergleich angezeigt werden (bspw. im Januar 2022 geänderte Angaben zum Januar 2021). Letztmalig werden die Angaben für 2021 dann im Dezember 2022 aktualisiert.

Außer der Fachserie 14 Reihe 9.2.1 "Absatz von Bier", der monatliche Daten zu Grunde liegen, veröffentlicht das Statistische Bundesamt einen jährlichen Bericht (Fachserie 14 Reihe 9.2.2 "Brauwirtschaft"), der Angaben über Braustätten, Bierlager und registrierte Empfänger, Importbier aus Drittländern, Steuersollbeträge nach Bundesländern sowie den Verbrauch von Bier enthält.

#### **Hinweis zur Tabelle "Bierabsatz nach Steuerklassen"**

Die Tabelle "Bierabsatz nach Steuerklassen" wird in der Fachserie 14, Reihe 9.2.1 "Absatz von Bier" ausschließlich in der Jahrespublikation veröffentlicht.